

## **Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2015 / 2016**

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, werden schriftlich über die Anmeldezeiten an der Realschule, den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Das Schreiben wird in der Grundschule zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einem Anmeldeschein (spätestens am 30.01.2015) ausgegeben.

Das Anmeldeverfahren zu den städtischen Schulen wird in der Zeit von Samstag, 31.01.2015, bis Mittwoch, 04.02.2015, durchgeführt:

Diedrich-Uhlhorn-Realschule  
Realschule der Stadt Grevenbroich  
Heyerweg 12  
41516 Grevenbroich (Wevelinghoven)  
Telefon: 02181 / 270 828  
Schulleitung: Frau Anita Piel

**Samstag, 31.01.2015,**  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
**Montag, 02.02.2015,**  
**Dienstag, 03.02.2015,**  
**Mittwoch, 04.02.2015,**  
jeweils  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Erasmus-Gymnasium  
Gymnasium der Stadt Grevenbroich  
Röntgenstraße 2 – 10  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181 / 23 870  
Schulleitung: Herr Michael Jung

**Samstag, 31.01.2015,**  
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend  
**Montag, 02.02.2015,**  
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend  
**Dienstag, 03.02.2015,**  
**Mittwoch, 04.02.2015,**  
jeweils  
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Pascal-Gymnasium  
Gymnasium der Stadt Grevenbroich  
Schwarzer Weg 1  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181 / 6 21 31  
Schulleitung: Herr Manfred Schauf

**Samstag, 31.01.2015,**  
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend  
**Montag, 02.02.2015,**  
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend  
**Dienstag, 03.02.2015,**  
**Mittwoch, 04.02.2015,**  
jeweils  
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

**Samstag, 31.01.2015,**

Gesamtschule der Stadt Grevenbroich  
Hans-Böckler-Straße 19  
41515 Grevenbroich (Südstadt)  
Telefon: 02181 / 22 670  
Schulleitung: Frau Dagmar Mitze

09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
**Montag, 02.02.2015,**  
**Dienstag, 03.02.2015,**  
jeweils  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
**Mittwoch, 04.02.2015,**  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gesamtschule II  
der Stadt Grevenbroich  
Hans-Sachs-Straße 30 / 32  
41515 Grevenbroich (Orken)  
Telefon: 02181 / 4 24 91  
Schulleitung: Herr Peter Jigalin

**Samstag, 31.01.2015,**  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
**Montag, 02.02.2015,**  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
**Dienstag, 03.02.2015,**  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
**Mittwoch, 04.02.2015,**  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Die Anmeldung** an der weiterführenden Schule muss persönlich (möglichst gemeinsam mit dem Kind) erfolgen. Mitzubringen ist der von der Grundschule ausgestellte Anmeldeschein und das Halbjahreszeugnis.

#### **Der Anmeldeschein**

enthält die persönlichen Daten des Kindes und die Empfehlung der Grundschule für die weitere Schulform. Er ist nur gültig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule abgegeben werden.

#### **Aufnahmebestätigung**

Der Anmeldeschein - ergänzt um die Aufnahmebestätigung des Kindes - wird den Erziehungsberechtigten von der weiterführenden Schule zurück gegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

#### **Nichtaufnahme**

Sollte eine Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich sein, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein ohne Bestätigungsvermerk zurück. In diesem Fall muss das Kind dann kurzfristig an einer anderen Schule angemeldet werden.

#### **Übernahme von Schülerfahrkosten**

Die nachstehende Kurzzinformation gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schülerfahrkosten vom Schulträger Stadt Grevenbroich übernommen werden können.

Der Schulträger (Stadt Grevenbroich) trägt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz

(Schülerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, (GV.NRW.S.420; ABL.NRW.S.191) – BASS 11-04 Nr. 3.1, in der zuletzt gültigen Fassung. Die Vorschriften können im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

Über Art und Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler ist nach der Schülerfahrkostenverordnung möglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule** des gewählten Schultyps (kürzester Fußweg) überschritten werden:

Primarstufe	(Klassen 1 - 4) mehr als 2,0 km,
Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	
sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien	(Klassen 5 - 10) mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien	(Klassen 11 - 12) mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen	(Klassen 11 - 13) mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Schultyps unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme nur dann möglich, wenn

- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,
- die Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung für eine Dauer von mehr als acht Wochen zwingend auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen sind. In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) berechtigt. Sie hat ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte entfällt jeder weitere Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schülerinnen / Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Schoko-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile für Tickets betragen derzeit:

Für anspruchsberechtigte volljährige Schülerinnen / Schüler	12,00 €
für das erste anspruchsberechtigte minderjährige Kind	12,00 €
für das zweite anspruchsberechtigte minderjährige Kind	6,00 €
ab dem dritten anspruchsberechtigten minderjährigen Kind	entfällt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Schoko-Tickets für **Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 33,35 €**.

### **Informationen zum Schülerspezialverkehr**

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen bereits von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr mitbenutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende). Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr nutzen, erhalten kein Schoko-Ticket über den Schulträger.

### **Zeitaufwand**

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt oder Schülerinnen / Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen müssen. Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung nicht berücksichtigungsfähig.

Fahrpläne des Öffentlichen Personennahverkehrs und ggfs. des Schülerspezialverkehrs werden vor Beginn des Schuljahres 2015 / 2016 den Schulen in entsprechender Anzahl für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt.

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**